

Beschlossene Fassung

Umweltinitiative Wir für die Welt

Präambel

Unser Planet steht unter großem Druck: Der Mensch beraubt sich selbst und die nächsten Generationen seiner Lebensgrundlage durch die Übernutzung der natürlichen Ressourcen.

Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und den 17 Nachhaltigkeitszielen (SDGs) der Vereinten Nationen durch alle Mitgliedsstaaten wurde 2015 ein erster Schritt in Richtung nachhaltige Entwicklung unseres Planeten gesetzt. Mit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens im gleichen Jahr gibt es nun auch ein verbindliches Rahmenwerk, das den Klimaschutz, als die wohl größte Herausforderung des 21. Jahrhunderts, in den Fokus der Bemühungen aller Staaten der Welt setzt. Die Eindämmung der menschengemachten globalen Erwärmung auf weit unter 2° wird unsere Gesellschaften in den kommenden Jahrzehnten sehr stark fordern und uns viel abverlangen.

Als Unterstützung der Umsetzung dieser Ziele, denen sich auch die Republik Österreich verschrieben hat, betreiben Österreichs führende (zivilgesellschaftliche) Umweltorganisationen und der ORF eine gemeinsame Umweltinitiative. Erklärtes Ziel der Initiative ist es, das Bewusstsein und Verständnis für die Notwendigkeiten dieser großen Veränderungsprozesse und damit den Erhalt von Natur, Umwelt und einem ausgeglichenen Klima für künftige Generationen zu schaffen. Damit leistet die Umweltinitiative einen Beitrag zur vernünftigen Ressourcennutzung und Erhaltung unserer Lebensgrundlagen. Damit verbunden ist das Ziel, möglichst viele Menschen zu motivieren, im eigenen Bereich und Umfeld zu handeln und darüber hinaus den weltweiten Natur- und Umweltschutz zu unterstützen.

Allen Österreichern/Österreicherinnen soll dabei ermöglicht werden, sich zu informieren und zu engagieren – sei es durch seinen/ihren persönlichen oder finanziellen Einsatz.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen Umweltinitiative Wir für die Welt.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

1.3 Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbstständig. Der Tätigkeitsbereich ist weltweit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2.2 Der Verein bezweckt die Förderung des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes, insbesondere den Schutz und die Verbesserung von Ökosystemen auf der ganzen Welt, die nachhaltige Entwicklung und die Verhinderung der Zerstörung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen. Weiters bezweckt der Verein die allgemeine Bewusstseinsbildung für Umweltthemen.

2.3 Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34ff der

Bundesabgabenordnung, jedoch jedenfalls Zwecke im Sinn des § 4a Abs 2 Z 3 lit d EStG.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

3.1.1 Beauftragung und Umsetzung von Projekten und Kampagnen im Sinn des Vereinszwecks;

3.1.2 Organisation von Veranstaltungen, die der Bewusstseinsbildung im Sinn des Vereinszwecks dienen;

3.1.3 Informationstätigkeit über Themen des Natur- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit;

3.1.4 Herausgabe einer elektronischen und/oder gedruckten Vereinszeitung, einer Website sowie anderer Vereinspublikationen jeglicher Art;

3.1.5 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten in untergeordnetem Ausmaß zur Förderung des Vereinszwecks.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

3.2.1 Mitgliedsbeiträge,

3.2.2 Einlagen der Gründungsmitglieder zur Deckung der Anlaufkosten;

3.2.3 Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen, Subventionen und Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen, Erlöse aus der Durchführung von Lotterien, Erlöse aus Sponsoring und Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks;

3.2.4 Erlöse aus wirtschaftlichen Nebentätigkeiten, soweit diese den Vereinszweck und die Gemeinnützigkeit nicht gefährden;

3.2.5 Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Vermögensverwaltung.

3.3 Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung angeführten Zweck verwendet werden.

3.4 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

3.5 Die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Spenden stehenden Kosten dürfen 10 % der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder.

4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung unterstützen.

Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder und unterstützen den Verein außerdem durch eine

Einlage von je maximal EUR 20.000,00 zur Deckung der Anlaufkosten, das Gründungsmitglied Österreichischer Rundfunk mit einer Einlage von maximal EUR 35.000,00. Die Einlage kann in Geld oder Sachleistungen erbracht werden, wobei jedenfalls Einvernehmen mit den Gründungsmitgliedern über Art und Höhe der Einlage herzustellen ist. Diese Einlage wird nur im Fall der – freiwilligen oder behördlichen – Auflösung des Vereins zurückbezahlt.

4.1.2 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines vom Vorstand festzulegenden Mitgliedsbeitrags unterstützen. Fördernde Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

4.1.3 Die Mitgliedschaft (mit Ausnahme des ORF) steht grundsätzlich allen führenden Natur- und Umweltschutzorganisationen – egal welcher Rechtsform – offen, die zumindest einen der vom Verein *Umweltinitiative Wir für die Welt* verfolgten Zwecke auch selbst und unmittelbar verfolgen. Im Fall von Zusammenschlüssen von Organisationen steht die Mitgliedschaft nur den jeweiligen Mitgliedern des Zusammenschlusses offen, nicht jedoch dem Zusammenschluss selbst.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten / der Kandidatin in schriftlicher Form bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der auf die Aufnahme durch den Vorstand folgt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt, Streichung und Ausschluss.

6.2 Der Austritt kann nur zum Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam (maßgeblich ist das Einlangen beim Verein).

6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten.

6.3.1 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen (nach Wahl des Vorstands schriftlich oder mündlich) zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

6.3.2 Entschidet der Vorstand, dem Antrag auf Ausschluss aus dem Verein nicht stattzugeben, ist diese Entscheidung endgültig. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss steht dem ausgeschlossenen

Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingebracht werden, sonst ist die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist beendet.

6.3.3 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds. Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen entscheidet der Vorstand.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Juristische Personen oder Personengesellschaften üben ihre Mitgliedsrechte durch eine/n satzungsmäßige/n oder schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in aus. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, eine Person seines Vertrauens in den Vorstand als Vorstandsmitglied zu entsenden.

7.2 Das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Aktivitäten des Vereins im Rahmen ihres eigenen Tätigkeitsbereichs, auch durch Werbung, Weitertragen von Information in die von ihnen angesprochenen Kreise, Zurverfügungstellung von Information, Informationsmitteln und gegebenenfalls auch finanziellen Mitteln an den Verein, zu unterstützen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Davon unberührt bleibt jegliche programmliche Tätigkeit des ORF. Die Programmhoheit des ORF bleibt jederzeit gewahrt.

7.4 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

7.6. Der ORF als Gründungsmitglied und Inhaber der Rechte am Logo „Mutter Erde“ gestattet dem Verein *Umweltinitiative Wir für die Welt* die Nutzung des Logos mit gesonderter Vereinbarung.

8. Vereinsorgane

8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Expertenbeirat, die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der

Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.

9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Expertenbeirats mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

9.3.1 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer/innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

9.4 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern, jedoch auch von diesen nur bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, der die so ergänzte Tagesordnung unverzüglich allen ordentlichen Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Expertenbeirats auf gleiche Weise wie die ursprüngliche Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben hat. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingebracht werden.

9.4.1 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.5 Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen und Personengesellschaften üben das Teilnahme- und Stimmrecht durch eine/n organschaftliche/n oder schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in aus. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit oder Vertretung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in diesen Statuten nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit kommt dem Mitglied Österreichischer Rundfunk ein Dirimierungsrecht zu.

9.7 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende des Vereins, bei dessen/ihrer Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die Versammlungs-Leiter/in kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

9.9 Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer/innen sinngemäß.

10. Aufgaben der Generalversammlung

10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands,

10.1.2 Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen, Beschluss einer Geschäftsordnung des Vorstands,

10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein,

10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins,

10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

11. Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen (jedenfalls aber aus so vielen Mitgliedern, wie von den ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand entsandt werden), die von den ordentlichen Mitgliedern in den Vorstand entsandt werden (Punkt 7.1, dritter Satz). Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand. Details der Arbeit des Vorstands, auch interne Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, kann eine Geschäftsordnung regeln, die vom Vorstand zu entwerfen und von der Generalversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand besteht jedenfalls aus einem/einer Vorstandsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in sowie einem/einer Finanzverantwortlichen und dessen/deren Stellvertreter/in.

11.2 Jedes ordentliche Mitglied, das ein Vorstandsmitglied in den Vorstand entsandt hat, hat das Recht, dieses Vorstandsmitglied jederzeit ohne Begründung abzuberufen und durch eine andere Person zu ersetzen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus welchem Grund auch immer aus, so hat das ordentliche Mitglied, das dieses Vorstandsmitglied entsandt hat, ein neues Vorstandsmitglied zu entsenden.

11.3 Würde die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl von vier fallen, so hätte der Vorstand bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes, und zwar ohne Stimmrecht im Vorstand, zu kooptieren. Dieses kooptierte Vorstandsmitglied behält seine Funktion, bis das ordentliche Mitglied, das das ausgefallene Vorstandsmitglied entsandt hatte, ein neues Vorstandsmitglied entsendet.

11.4 Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit entsandt. Vorstandsmitglieder sind nach einem allfälligen Ausscheiden unbeschränkt wieder entsendbar.

11.5 Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorstandsvorsitzenden in dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail, letzteres aber nur hinsichtlich solcher Personen, die auch über E-Mail-Anschluss verfügen) einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter/in auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den

Vorstand einberufen. Die Einberufung ist zumindest drei Wochen vor der Vorstandssitzung abzusenden. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, insbesondere die Mitglieder des Expertenbeirats, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Viertel von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern in diesen Statuten oder in der Geschäftsordnung des Vorstands nichts anderes geregelt wird. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorstandsmitglied, das vom ordentlichen Mitglied Österreichischer Rundfunk entsandt wurde, ein Dirimierungsrecht zu.

11.7 Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch eine andere ad hoc (für eine bestimmte Vorstandssitzung) von jenem ordentlichen Mitglied, das dieses Vorstandsmitglied entsandt hatte, entsandte Person vertreten lassen.

11.8 Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von fördernden Mitgliedern, die Beantragung der Auflösung des Vereins, die Verwendung der Mittel des Vereins, über den Abschluss und Inhalt von Management- und/oder Geschäftsführungsvereinbarungen sowie die Bestellung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und die Bestellung von Beiratsmitgliedern müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen; über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern einstimmig. Als weitere Voraussetzung für solche Beschlüsse gilt, dass zumindest drei Viertel der Vorstandsmitglieder bei einer solchen Beschlussfassung anwesend sein müssen, da der Vorstand sonst für solche Beschlüsse nicht beschlussfähig ist. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist jenes Vorstandsmitglied, das von diesem Mitglied entsandt wurde, nicht stimmberechtigt.

11.9 Beschlüsse können auch im Umlauf gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder sich daran beteiligen und im Einzelfall mit der Beschlussfassung im Umlauf einverstanden sind; jenes Vorstandsmitglied, das die schriftliche Beschlussfassung initiiert, hat eine Antwortfrist von nicht unter 48 Stunden vorzusehen. Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

11.10 Den Vorsitz in Sitzungen des Vorstands führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Es ist jedem Vorstandsmitglied gestattet, bis zu zwei andere Personen, die das Vertrauen jenes ordentlichen Mitglieds genießen, das das jeweilige Vorstandsmitglied entsandt hat, zu Vorstandssitzungen einzuladen, um diese in die Diskussion einzubinden.

11.11 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung durch das entsendende Mitglied oder Rücktritt (Punkt 11.12).

11.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die ordentlichen Mitglieder zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

11.13 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer/innen sinngemäß.

12. Aufgaben des Vorstands

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

12.1.1 Entwicklung von Vereinspolitik und -programm in Umsetzung der Vereinsziele, Entscheidung über umzusetzende Projekte sowie Festlegung der Kriterien der Projektauswahl;

12.1.2 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;

12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

12.1.6 Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Expertenbeirats;

12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;

12.1.8 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

12.1.9 Der Vorstand kann, sollte er dies für erforderlich halten, dem Expertenbeirat eine Geschäftsordnung geben.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Verein wird, sofern kein/e Geschäftsführer/in bestellt wurde, von dem/der Vorstandsvorsitzenden und von dem/der Finanzverantwortlichen, im Fall deren Verhinderung von deren jeweiligen Stellvertretern/Stellvertreterinnen, gemeinsam vertreten.

13.2 Der/die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

13.3 Der/die Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Expertenbeirat

14.1 Zur gedeihlichen Entwicklung und Förderung der Vereinsziele ist ein Expertenbeirat zu bilden. Diesem dürfen so viele Mitglieder angehören, wie zweckdienlich sind. Jedes ordentliche Mitglied sowie jede/r Partner/in (Punkt 15.) kann ein Mitglied in den Expertenbeirat entsenden; darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen einladen, Mitglied des Expertenbeirats zu werden.

14.2 Der Beirat berät den Vorstand bei der Konkretisierung des Vereinsprogramms im Sinn der statutengemäßen Vereinsziele, bei der Auswahl der umzusetzenden Projekte, bei der Erstellung der Auswahlkriterien für die umzusetzenden Projekte und bei der Überprüfung der Konformität des Mitteleinsatzes mit den Vereinszielen.

14.3 Die Beiratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen und müssen zu Generalversammlungen eingeladen werden, haben dort, sofern sie keine Vorstands- und/oder Vereinsmitglieder sind, allerdings

kein Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder können aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n des Beirats und bei Bedarf auch dessen/deren Stellvertreter/in bestellen. Details des Zusammentretens und der Arbeitsweise des Expertenbeirats kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln.

15. Partner

15.1 Partner können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein, die als allgemein anerkannte Vertreter/innen des Umwelt- und Naturschutzbereichs gelten. Punkt 4.1.3 gilt sinngemäß auch für Partner.

15.2 Es obliegt dem Vorstand, solche Personen einzuladen, Partner zu werden, wie auch, die Partnerschaft zu beenden.

15.3 Die Partner unterstützen den Verein, insbesondere durch Beratung des Vorstands, durch Information ihrer Mitglieder und der Personen innerhalb ihres Wirkungskreises über Zielsetzungen und Aktivitäten des Vereins, durch Zurverfügungstellung von Information und Informationsmaterial an den Verein, durch mediale Unterstützung und durch Unterstützung der Schwerpunktaktivitäten (Jahresprojekte) des Vereins.

15.4 Die Partner können jeweils eine Person ihres Vertrauens, die sich durch entsprechende Expertise auf den Gebieten der Tätigkeit des Vereins auszeichnet, in den Expertenbeirat entsenden sowie dem Vorstand Vorschläge hinsichtlich der Einladung weiterer Personen in den Expertenbeirat machen.

16. Rechnungsprüfer/innen

16.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer/innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine (auch mehrfache) Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

16.2 Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

16.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer / eine Abschlussprüferin zu bestellen oder tut er dies freiwillig, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen.

17. Geschäftsführung

17.1 Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen, seine/ihre Funktionsperiode ist unbestimmt.

17.2 Ist ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt, so übernimmt er/sie sämtliche Aufgaben des Vorstands im Bereich der Geschäftsführung (mit Ausnahme des Punktes 12.1.1; die in den Punkten 12.1.5 und 12.1.6, genannten Aufgaben zählen in diesem Sinn nicht zu Aufgaben der Geschäftsführung) und

Vertretung und berichtet dem Vorstand über die Geschäftsführungsaktivitäten.

17.3 Mit der Geschäftsführung kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden. In diesem Fall ist dieses Vorstandsmitglied bei Agenden, die direkt die Geschäftsführung betreffen, nicht stimmberechtigt.

18. Schiedsgericht

18.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

18.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Schiedsrichter/innen und einem/einer Vorsitzenden, die keine Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter/in namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von 14 Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

Diese beiden Schiedsrichter/innen wählen einstimmig eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter/innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein/e nominierte/r Schiedsrichter/in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Tut es dies nicht, so legitimiert diese Vereitelung des Schiedsverfahrens das betreffende Mitglied nicht, direkt die ordentlichen Gerichte anzurufen. Die Schiedsrichter/innen sind über alle mit der Schiedsangelegenheit zusammenhängenden Informationen außerhalb des Vereins zur Verschwiegenheit verpflichtet.

18.3 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine/ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18.4 Nennt der/die Antragsgegner/in binnen einer Frist von 14 Tagen nach Nennung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin durch den/die Antragsteller/in keine/n Schiedsrichter/in, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.

19. Auflösung des Vereins

19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

19.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin die vertretungsbefugten Liquidatorinnen/Liquidatoren. Weiters hat die Generalversammlung Beschluss darüber zu fassen, wem der/die Liquidator/in das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks muss das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, jedenfalls aber spendenbegünstigte Zwecke im Sinn des § 4a Abs 2 Z 3 lit d Einkommenssteuergesetz 1988 und der BAO §§ 34 ff. verfolgt, und die dieses Vermögen für diese Zwecke zu verwenden hat. Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung haben die Gründungsmitglieder maximal Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage zur Deckung der Anlaufkosten (vgl Punkt 4.1.1.) zu aliquoten Teilen.